

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung

(Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)

A. Problem und Ziel

Mit Ablauf des 30. Juni 2022 entfällt die Möglichkeit, nach der Ausnahmenvorschrift des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einen Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), im Fall der Biomasse-Brennstoffe sowie der dazu verarbeiteten Biomasse auch ohne Vorliegen des Nachweises über die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen nach den §§ 4 bis 6 der Verordnung geltend zu machen, soweit und solange der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ausschließlich deshalb nicht erbracht werden kann, weil der Nachweisverpflichtete mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nach dieser Verordnung daran gehindert war, entsprechende Nachweise vorzulegen.

Nach Prüfung der aktuellen Sachlage ist davon auszugehen, dass bis zum 30. Juni 2022 keine ausreichenden personellen Kapazitäten (Auditoren) zur Durchführung der erforderlichen Zertifizierung verfügbar sein werden. Es wird von insgesamt ca. 3.200 notwendigen Erstzertifizierungen und Überwachungsaudits ausgegangen, denen ca. 200 zugelassenen Auditoren gegenüberstehen, die darüber hinaus auch Re-Zertifizierungen unter der BioSt-NachV durchführen und gegen weitere Standards auditieren. Dies bedeutet, dass ein erheblicher Anteil der Stromerzeuger die für den Vergütungsanspruch erforderliche Zertifizierung nicht rechtzeitig erlangen kann. Nachhaltige Biomasse könnte mangels Zertifizierung nicht im Sinne der BioSt-NachV für die Erzeugung von erneuerbarer Energie eingesetzt werden. Für die betroffenen Wirtschaftsakteure droht aus diesem Grund der Anspruch auf Zahlung der EEG-Vergütung nach dem 30. Juni 2022 zu entfallen.

B. Lösung

Die in § 3 Absatz 1 Satz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vorgesehene Frist (Ablauf 30. Juni 2022) soll daher bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Auf diese Weise soll den betroffenen Wirtschaftsakteuren die Möglichkeit eingeräumt werden, durch rechtzeitige Erlangung der erforderlichen Zertifizierung den Anspruch auf Zahlung der EEG-Vergütung aufrechtzuerhalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keiner.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung

(Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)

Vom ...

Auf Grund des § 90 Nummer 3 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV

Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach jetziger Rechtslage entfällt mit Ablauf des 30. Juni 2022 die Möglichkeit, durch Anwendung der Ausnahmegvorschrift des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ohne einen entsprechenden Nachhaltigkeitsnachweis Vergütungen nach dem EEG für aus Biomasse erzeugten Strom zu erhalten. Entgegen der ursprünglichen Prognose, die der Verordnung zugrunde gelegt wurde, werden bis zum 30. Juni 2022 keine ausreichenden personellen Kapazitäten zur Durchführung der erforderlichen Zertifizierung verfügbar sein werden. Da die Zertifizierung aber mit Auslaufen der befristeten Übergangsregelung in § 3 Absatz 1 Satz 2 Voraussetzung für die Geltendmachung der EEG-Vergütung ist, droht einer Vielzahl an Betreibern von Biomasseanlagen der Ausfall der Vergütung und in der Folge erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Daher ist eine Anpassung der Verordnung in Form einer Fristverlängerung der Ausnahmegvorschrift bis zum 31. Dezember 2022 notwendig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die in der Ausnahmegvorschrift des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung enthaltene Frist für das Bestehen des EEG-Vergütungsanspruchs auch ohne Nachweis über die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien soll bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz folgt aus § 90 Nummer 3 des Gesetzes über den Ausbau der erneuerbaren Energien.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Keine.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung dient dem Zweck, auf die nachhaltige Erzeugung von Strom aus Biomasse hinzuwirken. Diesem Grundsatz wird auch durch die Änderung der Verordnung weiterhin Rechnung getragen, indem ein Anspruch auf Zahlung einer EEG-Vergütung ohne den Nachweis der nachhaltigen Erzeugung nur bis zum 31. Dezember 2022 bestehen wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher oder nachteilige gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)

Nach der bisherigen Rechtslage wäre die Frist, den EEG-Vergütungsanspruch für Strom aus Biomasse auch ohne die erforderliche Zertifizierung geltend zu machen, zum 30. Juni 2022 abgelaufen. Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit an personellen Kapazitäten bei den Zertifizierungsstellen (Auditoren) wird diese Frist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle Erzeuger von Strom aus Biomasse rechtzeitig die zur Aufrechterhaltung des Vergütungsanspruchs erforderliche Zertifizierung erlangen können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.